

Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Energiepark Mainz (17 41 15/Energiepark Mainz/2018)

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Mainz vom 11.09.2019 gemäß § 5 UVPG

Die Stadtverwaltung Mainz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH, Seitnerstraße 70, 82049 Pullach hat mit Schreiben vom 10.12.2018 die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der derzeit geltenden Fassung für den dauerhaften Betrieb des Energieparks Mainz beantragt. Die bisherige Genehmigung als Probebetrieb endete am 31.08.2019. Die Anlage zur elektrolytischen Erzeugung und zur Lagerung von Wasserstoff befindet sich in Mainz- Hechtsheim, Eindhoven-Allee/Genfer Allee, Gemarkung Hechtsheim, Flur 15, Flurstück 223.

Gemäß Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für das Vorhaben mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien. Demnach ist zu prüfen, ob das Vorhaben anhand seiner Merkmale, seines Standortes und der möglichen Auswirkungen geeignet ist, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine Umwelt hervorzurufen.

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anlagebezogen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft zu prognostizieren; die Anlage ist bereits gebaut und die Kompensation der Eingriffe erfolgt durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans He 116.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Kriterien nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.